

# **Satzung**

## **Bischoff Familienverband e.V.**

Satzung vom 31. Januar 2005

Grundlage des Eintrags im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen vom 21.03.2005 (Nr. des Vereins: VR 4199)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Bischoff Familienverband. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Aachen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient der Pflege des familiären Zusammenhalts aller Nachkommen des Tuchfabrikanten und Handelsgerichtspräsidenten, des Geheimen Kommerzienrats Johann Arnold Bischoff (1796-1871) aus Aachen, nachfolgend „Stifter“ genannt. Er soll die Interessen der von der Stadt Aachen verwalteten „Stiftung Bischoff“ sowohl gegenüber der Stadt Aachen als auch gegenüber Dritten einheitlich wahren.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können nur Abkömmlinge der fünf Söhne des Stifters, nämlich von Ignaz, Albert, Felix, Arnold und von Gustav Bischoff, sein.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft genügt die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Auf Verlangen ist ihm das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 nachzuweisen. Ist der Nachweis erbracht, kann der Erklärende beanspruchen, als Mitglied aufgenommen zu werden.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Erklärung aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt. Über seinen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Hiergegen kann um die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebeten werden. Bis dahin ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds; es ist aber zu der entscheidenden Mitgliederversammlung einzuladen und auch berechtigt, das Wort in eigener Sache zu ergreifen.

### **§ 4 Mitgliederbeträge**

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Höhe des Mitgliedsbeitrags\*. Vor Anhebung des durch Beschluss der Mitgliederversammlung zunächst festgesetzten Beitrags versucht der Vorstand, Mittel aus dem Stiftungsvermögen, vorzugsweise aus jenem Verwaltungskostenbeitrag einzuwerben, den die Stadt Aachen möglicherweise auf Grund des Stiftertestaments vor Ausschüttung der Stiftungserträge einbehält. Soweit dies nicht gelingt, soll der Vorstand darauf dringen, die zur Deckung notwendiger Unkosten erforderlichen Mittel den Empfängern von Stiftungsleistungen anzulasten.

\* vorläufiger Beschluss (Gründungsprotokoll vom 31.01.2005): 20.- €/Jhrl. für voll-, 10.- €/Jhrl. für minderjährige Mitglieder

### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus bis zu drei Personen. Sind mehrere Personen zu Mitgliedern des Vorstands bestellt, so wählen sie unter sich den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Vorstandsmitglieder beschliessen über die interne Verteilung ihrer Aufgaben. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Verein wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Besteht er aus mehreren Personen, so sind je zwei von ihnen, darunter immer der Vorsitzende, gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Das Amt des Vorstands wird unentgeltlich ausgeübt. Soweit ein Vorstandsmitglied bare Auslagen nachweist, sollen sie ihm erstattet werden. Empfangt er in der Vergangenheit selbst Stiftungsleistungen, sollte er in der Regel auf Erstattung verzichten.

### **§ 6 Ausschüsse, Delegation einzelner Aufgaben**

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen oder mehrere Ausschüsse bilden und sich der Mithilfe Dritter bedienen. Dies gilt insbesondere für

- die Mitwirkung bei Entscheidungen der Stiftungsverwaltung, zum Beispiel bei Erstellung einer Vergabeordnung, bei der Bekanntmachung der Stipendienvergabe u.ä..
- für die Überwachung der Geschäftsführung (einschliesslich der Rechnungslegung) der von der Stadt Aachen verwalteten Stiftung sowie
- für eventuelle weitere Mitarbeit in der Verwaltung der Stiftung durch die Stadt Aachen soweit zulässig und/oder geboten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen sollen einmal jährlich oder jeweils dann stattfinden, wenn es dem Vorstand angezeigt zu sein scheint oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand erbeten wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein. Er soll hierbei eine Frist von mindestens einem Monat wahren.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von einem Mitglied geleitet, das die Versammlung aus ihren Reihen wählt. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gewünscht auch geheim.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Wahlen zum Vorstand erfolgen einzeln für jeden der Kandidaten (nicht als Blockwahl).

Der Vorstand oder der Versammlungsleiter fertigen ein schriftliches Protokoll und unterzeichnen es. Auf Wunsch soll das Protokoll allen oder nur einzelnen Mitgliedern übersandt werden.

Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, bei minderjährigen Mitgliedern auch deren gesetzliche Vertreter. Sonstige Personen sind nur dann teilnahmeberechtigt, wenn es der Vorstand gestattet.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann kein Teilnehmer mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit aller vorhandenen Stimmen die Auflösung des Vereins jederzeit beschliessen. Bei Auflösung fällt das etwaige Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten in das von der Stadt Aachen verwaltete Vermögen der Bischoff-Stiftung.